

62. Genügt es zur Scheidung aus § 50 EheG., daß die Ehe durch die unmittelbaren Wirkungen der geistigen Störung eines Ehegatten auf das eheliche Verhältnis, insbesondere eine dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Gemeinschaft der Eheleute, zerrüttet worden ist?

EheG. §§ 50, 51.

IV. Zivilsenat. Urz. v. 8. August 1940 i. S. Ehemann G. (M.)
w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 43/40.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger, der mit der Beklagten seit 1921 verheiratet ist, verlangt in erster Reihe die Aufhebung der Ehe gemäß § 37 EheG., weil die Beklagte an angeborenem Schwachsinn leide, nierenkrank sei und einer minderwertigen Sippe entstamme, hilfsweise die Scheidung aus § 50 EheG. mit der Behauptung, die Ehe sei durch das auf ihrem Zustande beruhende Verhalten der Beklagten, die im Geschäft des Klägers nicht brauchbar und im persönlichen Verkehr völlig teilnahmslos sei, unheilbar zerrüttet. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

(Zunächst wird dargelegt, daß die Verneinung der Voraussetzungen des Aufhebungsanspruchs durch das Berufungsgericht fehlerhaft ist und das Berufungsurteil daher aufgehoben werden muß. Dann wird fortgefahren:)

Für den Fall, daß die notwendige neue Verhandlung wiederum zu dem Ergebnis führt, daß die Aufhebungsklage unbegründet ist, wird zu dem Hilfsantrage des Klägers auf Scheidung folgendes ausgeführt:

Der Scheidungsanspruch nach § 50 EheG. setzt in deutlicher Anlehnung an § 49 einmal das Verhalten des verklagten Ehegatten voraus, das nur deshalb nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, und ferner die dadurch bewirkte hoffnungslose Zerrüttung der Ehe. Danach muß eine Handlungsweise des Ehegatten vorliegen, die sachlich eine Eheverfehlung darstellt, und zwar eine solche nicht unerheblicher Art, die aber nicht schuldhaft ist, weil der Ehegatte dafür wegen der geistigen Störung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die von der Revision vertretene Ansicht, es genüge jedes auf geistiger Störung beruhende Verhalten eines Ehegatten, wodurch eine Ehezerüttung im Sinne des § 50 herbeigeführt worden sei, auch wenn es sich nicht

äußerlich als Eheverfehlung darstelle, findet im Gesetze keinen Anhalt und ist abzulehnen.

Zwar trifft es nicht zu, daß der Kläger, wie das Berufungsgericht anführt, nur allgemein auf die geschäftliche Untüchtigkeit und geistige Teilnahmllosigkeit der Beklagten verwiesen hätte. Er hat vielmehr dazu nähere Angaben gemacht. Eine Aussprache mit der Beklagten über geschäftliche Dinge sei, so hat er vorgetragen, ausgeschlossen. Immer wieder habe er versucht, die Beklagte durch Fragen des Einkaufs, der Art der notwendigen Waren und ähnliches zur Teilnahme zu bringen; sie gebe auf alle solche Fragen überhaupt keine Antwort und verhalte sich, als ob sie die Frage gar nicht verstanden hätte. Jede Unterhaltung mit der Beklagten über Dinge, die irgendwie aus dem Rahmen des Hauswirtschaftlichen hinausfielen, sei unmöglich. Auf jede Bemerkung oder Frage antworte sie nur mit Ja oder Nein, ohne daß eine andere Äußerung von ihr zu erlangen sei. Auch für die großen geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre und für politische Dinge zeige sie nicht die geringste Teilnahme. Immer wieder stoße er bei ihr auf völlige Verständnislosigkeit. Die Revision irrt aber, wenn sie glaubt, aus diesem Sachverhalt den Tatbestand des § 50 EheG. ableiten zu können. In R. G. B. Bd. 160 S. 300 (305) hat der erkennende Senat ausgesprochen, der Sachverhalt dürfe für § 50 EheG., da diese Vorschrift neben die Scheidung wegen verschuldeter Eheverfehlung nach § 49 die Scheidung ohne Verschulden stelle, nur rein sachlich geprüft werden. Es müsse also untersucht werden, ob das Verhalten des anderen Ehegatten, sofern er dafür verantwortlich wäre, eine Eheverfehlung darstellen würde. Weder dürfe das Vorliegen dieses Tatbestandes wegen der geistigen Störung verneint noch ihretwegen das Verhalten milder beurteilt werden. Die Revision will diese Regel auch im vorliegenden Fall anwenden. Sie meint, das vom Kläger vorgetragene Verhalten der Beklagten beruhe zwar auf ihrem Schwachsinn, dieser müsse aber außer Betracht bleiben, und bei einer nicht schwach sinnigen Ehefrau wäre das geschilderte Verhalten eine grobe Eheverfehlung. Daran ist richtig, daß eine im vollen Besiz ihrer Geisteskräfte derart handelnde, also jedes Eingehen auf die Anregungen des Ehemannes ablehnende Ehefrau sich in der Regel damit einer Eheverfehlung schuldig machen würde. Doch geht es gerade bei einem Verhalten, das sich allein aus dem Schwachsinn erklärt und auf ihm beruht, nämlich darin

besteht, daß die geistig mindervertige Beklagte nicht über die Fähigkeiten verfügt, mit dem Kläger auch nur einigermaßen in derjenigen geistigen Gemeinschaft zu leben, die ihm eine geistig vollwertige Frau gewähren könnte, nicht an, die Beurteilung unter Außerachtlassen der geistigen Störung vorzunehmen. Die sonst für § 50 EheG. geltende Regel muß hier versagen, weil das Gesetz für Ehen, in denen die geistige Gemeinschaft infolge geistiger Erkrankung eines Ehegatten fehlt, in § 51 eine Sonderregelung enthält. Dort ist abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Umstand, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten durch Geisteskrankheit des einen aufgehoben ist, zur Ehescheidung führen kann. Demgegenüber ist es unzulässig, bei einer geistigen Beschaffenheit eines Ehegatten, deren Auswirkung zwar die geistige Gemeinschaft mindert oder sogar aufhebt, die aber nicht das Scheidungsrecht aus § 51 EheG. entstehen läßt, die Scheidung doch aus § 50 EheG. zu gewähren. Auf § 51 EheG. hat aber der Kläger sein Begehren selbst nicht gestützt. Deshalb bedarf es keiner Prüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben wären, was übrigens nach dem bisherigen Beweisergebnis kaum anzunehmen wäre.